

Oktober 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- „Rausch oder Krankheit? – Zur Reichweite des § 1307 ABGB“

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

▷ **Rausch oder Krankheit? – Zur Reichweite des § 1307 ABGB:**

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit [Entscheidung vom 11. April 2025, 4 Ob 107/24z](#), mit einer [dogmatisch heiklen Schnittstelle zwischen Deliktsrecht und dem allgemeinen Zurechnungsregime](#) auseinanderzusetzen. Ausgangspunkt war ein Geschehen, bei dem der Beklagte über einen längeren Zeitraum hinweg durch elektronische Kommunikation – namentlich mittels E-Mails, YouTube-Uploads und Facebook-Postings – einen Polizeibeamten massiv beleidigte und bedrohte. Der Kläger erlitt infolge dieser Dauerbelastung eine posttraumatische Belastungsstörung mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen.

Im strafrechtlichen Vorverfahren war festgestellt worden, dass der Beklagte aufgrund einer manifesten paranoiden Schizophrenie sowie kombinierter Persönlichkeitsstörungen im Tatzeitraum nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Ein Schuldspruch konnte daher nicht erfolgen. [Der Kläger suchte jedoch im Zivilrechtsweg Schadenersatz und stützte sich insbesondere auf § 1307 ABGB. Er argumentierte, die Geisteskrankheit des Beklagten sei wesentlich auf jahrelangen Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie auf das eigenmächtige Absetzen verschriebener Medikamente zurückzuführen. Damit habe sich der Beklagte schuldhaft in einen Zustand der Sinnesverwirrung versetzt, für dessen Folgen er einzustehen habe.](#)

Nach § 1307 ABGB haftet, wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand der Sinnesverwirrung oder der vorübergehenden Unzurechnungsfähigkeit begibt, für in diesem Zustand verursachte Schäden. Der historische Anwendungsfall ist der Rauschzustand, typischerweise herbeigeführt durch Alkohol- oder Rauschmittelkonsum. Normzweck ist es, eine Haftungslücke zu schließen: Niemand soll sich dadurch seiner deliktischen Verantwortlichkeit entziehen können, dass er sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt.

Der OGH nahm in seiner Entscheidung eine scharfe Grenzziehung zwischen dem vom § 1307 ABGB erfassten „vorübergehenden“ Zustand und der dauerhaften Geisteskrankheit vor. Unter Rückgriff auf Judikatur und Lehre stellte er klar, dass die Bestimmung des § 1307 ABGB auf kurzfristige, selbst herbeigeführte Enthemmungen zugeschnitten ist. Das betrifft Zustände, die typischerweise nach Abklingen der Substanzwirkung wieder verschwinden und die Zurechnungsfähigkeit nur temporär ausschalten. Demgegenüber fällt eine manifeste psychische Erkrankung, die die Zurechnungsfähigkeit auf Dauer ausschließt, in den Anwendungsbereich des § 21 ABGB, der den Schutz psychisch Kranker betont und deren Handlungen grundsätzlich nicht wie schuldhaftes Verhalten behandelt.

In der Subsumtion wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Krankheit des Beklagten nicht als vorübergehender Rausch qualifiziert werden könne. Auch wenn deren Entstehung durch Suchtmittelmissbrauch begünstigt oder verstärkt worden sein mag, ändert dies nichts an ihrem Charakter als dauerhafte Geisteskrankheit. Ebenso wenig sei das eigenmächtige Absetzen von Medikamenten mit dem schuldhaften Konsum von Alkohol oder Drogen gleichzusetzen. Dieses Verhalten könne vielmehr selbst als Krankheitssymptom gedeutet werden und entziehe sich daher der Typik des § 1307 ABGB.

Konsequenz war die Abweisung des Schadenersatzbegehrens: Der Beklagte haftet nicht nach § 1307 ABGB für die während seiner Geisteskrankheit begangenen Handlungen. Damit verneinte der OGH eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm auf Fälle dauerhafter psychischer Erkrankung.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass § 1307 ABGB auf den klassischen Fall des selbstverschuldeten Rausches beschränkt bleibt und nicht als Instrument zur Haftungs begründung bei krankheitsbedingter Unzurechnungsfähigkeit herangezogen werden kann. Sie stärkt die dogmatische Trennung zwischen vorübergehender Sinnesverwirrung und dauerhafter Geisteskrankheit und betont zugleich den Schutzgedanken, den das ABGB in Bezug auf psychisch Erkrankte verfolgt. Für die Praxis bedeutet dies, dass Geschädigte in Konstellationen dauerhafter psychischer Erkrankungen des Schädigers auf andere Anspruchsgrundlagen verwiesen bleiben, während die Haftung nach § 1307 ABGB weiterhin eng auf die selbstverschuldete Herbeiführung bloß temporärer Rauschzustände beschränkt ist.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 184 f
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 180, 181, 209, 210
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 85 und unter dem Begriff „Zurechnungsgründe“